

AUSLÄNDER-BEHÖRDE

Die Bescheinigung kann gebührenpflichtig sein und ist überflüssig, wenn dem Antrag eine Kopie Ihres Ausländerausweises einschl. gültigen Aufenthaltstitels beigefügt wird. Bei gemeinsamer Antragstellung (Feld 3 im Antrag) ist diese ggf. für jedes Elternteil getrennt vorzulegen.

Es wird folgendes bescheinigt für: (zutreffendes ankreuzen bzw. markieren)

Herr/Frau geb. am Staatsangehörigkeit

Für Entscheidungen nach dem bis 31.12.2004 gültigen Ausländergesetz.

Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Aufenthaltsberechtigung/unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt am _____
- befristete Aufenthaltserlaubnis, ausgestellt am _____, gültig vom _____ bis _____
- eine sonstige Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbefugnis, Duldung/Aufenthaltsgestattung/Aufenthaltsbewilligung) (bitte markieren), ausgestellt am _____, gültig vom _____ bis _____

Für Entscheidungen nach dem ab 01.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetz.

Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Niederlassungserlaubnis, ausgestellt am _____
- Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat ausgestellt am _____ von _____ bis _____ ⇒⇒⇒
- Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (**Bitte zutreffende Rechtsgrundlage ankreuzen**) und
 - hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland auf und ist berechtigt erwerbstätig oder bezieht laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, gültig von _____ bis _____ (bisheriger Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend)
- Aufenthaltserlaubnis, die nicht unter eine vorgenannte Rechtsgrundlage fällt ⇒
- Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG, Bescheinigung nach § 60a AufenthG ausgestellt am _____, gültig vom _____ bis _____
- Visum nach § 6 AufenthG, ausgestellt am _____, bis _____
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG, ausgestellt am _____, gültig bis _____

Datum/Unterschrift/Ansprechpartner/Tel.Nr./e-Mail

Stempel der Behörde

KRANKEN-KASSE

Die Bescheinigung ist für den weiblichen Elternteil zu erstellen und ist nur auszufüllen wenn Ihnen keine entsprechend aussagekräftige Mitteilung der Krankenkasse vorliegt für den Anspruch vor und nach (!) der Geburt des Kindes.

Es wird bescheinigt, dass an Frau KK-Mitgl.Nr.

- vor und nach der Geburt lfd. Mutterschaftsgeld vom bis kltg. i.H. von € gezahlt wird,
- kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird, weil

Datum/Unterschrift/Ansprechpartner/Tel.Nr./e-Mail

IKZ

Stempel der Krankenkasse